

AA Nr. 2/2008

Diese AA setzt die AA Nr. 2/2007 außer Kraft und tritt ab 01.02.2009 in Kraft !

Abweichende Erbringung von Leistungen (Sonderbedarfe) nach § 23 Abs. 3 SGB II !

Die in dieser norminterpretierenden AA vorgegebenen Pauschalen und Richtpreise als Maximalwerte unter Beachtung der regionalen Angebotslage und einer Ausstattung von einfacher Qualität und bescheidenem Umfang sind grundsätzlich einzuhalten, Ausnahmen sind preiswertere Neuware unterhalb der Richtwerte.

Leistungen für:

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Wohnungserstaussstattung bei:

- Totalverlust infolge Wohnungsbrand, Naturkatastrophe
- Erstanmietung und -bezug einer Wohnung ohne vorherigen eigenen Hausstand (Haushaltsneugründung)
- Neubezug einer Wohnung aus öffentlichen Unterkünften ohne vorherigen eigenen Hausstand (Haushaltsneugründung)
- Un-/teilmöblierten Untermietverhältnissen ohne vorherigen eigenen Hausstand (Teil – Haushaltsneugründung)
- Neuanmietung nach langjährigem stationärem Aufenthalt, so Haftentlassung oder Eingliederungshilfe-/Pflegeeinrichtungen (Haushaltsneugründung)
- Erstmaler Ausstattungsbedarf infolge Geburt
- Ehescheidung / Trennung

Es kann aus der nachfolgenden Tabelle je nach Bedarf ausgewählt werden. Wenn der Antragsteller bereits weiß, ob er zu Exvoto oder Rückenwind gehen möchte, können die Preise des jeweiligen Anbieters zugrunde gelegt werden, wenn nicht, werden die Mittelwerte genommen und er kann bei beiden Anbietern einkaufen.

Für den Transport von Möbeln und Großgeräten ist eine Transportkostenpauschale i.H.v. 10% zu gewähren.

Kostenübernahmescheine sind nur in begründeten Ausnahmefällen (Verdacht auf Leistungsmissbrauch bei Alkoholkrankheit o.ä.) auszureichen.

Einzelpreise der Anbieter Exvoto e. V. und Rückenwind e. V. laut Recherche vom 19.09.08			
	EXVOTO	Mittelwert	Rückenwind
Wohnzimmer			
Schrankwand	100,00	125,00	150,00
Wohnzimmerschrank			-
Ausziehcouch	72,00	75,00	78,00
Couch, 2 Sessel	102,00	126,00	150,00
Fernseher / Radio	50,00	65,00	80,00
Lampe	15,00	25,00	35,00
Gesamtsumme	339,00	416,00	493,00

Küche			
Küchenschrank, klein	50,00	42,50	35,00
Küchenschrank groß oder			59,00
Einbauk. m. Kühlschr. u. Herd	300,00	150,00	
Mischbatterie			30,00
Kühlschrank	78,00 bis 120,00	88,50	78,00
Tisch	46,00	46,00	46,00
Stühle	5,00	7,50	10,00
Elektro- bzw. Gasherd	51,00	68,00	E - 85,00
Herdanschluss	32,00		
Lampe	10,00	15,00	20,00
Staubsauger (bei vorh. Auslegware)	bis 30,00	20,00	10,00
Gesamtsumme	270,00 bis 391,00	324,00	317,00
Bad			
Lampe	10,00	10,00	10,00
Spiegelschrank	13,00	16,50	20,00
Wachmaschine	95,00	95,00	95,00
			Toplader - 125,00
Wäscheständer	4,00		
Gesamtsumme	122,00	111,50	125,00 bis 155,00
Flur			
Lampe	10,00	15,00	20,00
Garderobe	40,00	50,00	60,00
Gesamtsumme	50,00	65,00	80,00
Schlafzimmer			
Doppelbett mit Matratze	81,00	100,50	120,00
Doppelbett ohne Matratze	61,00	70,00	79,00
einfaches Bett	51,00	50,50	50,00
Federoberbett	6,00		0,00
Federkopfkissen	3,00		0,00
Kleiderschrank 1- 2 Personen	46,00	70,50	95,00
Kleiderschrank ab 3 Personen	180,00	165,00	150,00
Lampe	10,00	15,00	20,00
Gesamtsumme	438,00	476,00	514,00
Kinderzimmer			
Kinderbett mit Matratze	30,00	55,00	80,00
Doppelbett	100,00	120,00	140,00
Jugendbett mit Matratze	51,00	50,50	50,00
Schrank o. Kommode	50,00	50,00	50,00
Schreibtisch	50,00	50,00	50,00
Stuhl	10,00	5,00	0,00
Lampe	10,00	10,00	10,00
Gesamtsumme	301,00	340,50	380,00
Gardinen			

Übergardine pro Meter	4,00	5,50	7,00
Stores pro Meter	4,00	5,50	7,00
Gardinenstangen	10,00	14,00	18,00
Jalousien	10,00	7,50	5,00
Gesamtsumme	28,00	32,50	37,00
Bettwäsche	Pauschale 12,00 € für jede Person		
Tischwäsche, Hand-Badetücher	Pauschale 18,00 € + 8,00 € jede w.P.		
Hausrat	Pauschale 50,00 € - für jede weitere Person 15,00 €		
Gesamtsummen	1.609,00	1.785,00	1.946,00 bis 1.976,00

2. Pauschalen für Schwangerschaft und Geburt:

- Schwangerschaftsbekleidung: 122,00 €
- Babyerstbekleidung: 140,00 €
- Babyerstausstattung: 210,00 €
- Folgegeburten: 100,00 €
- Zwillingsgeburten: 350,00 €

100,00 € für Folgegeburten sind jeweils bis zu 2 Jahren nach 1. Geburt zu gewähren statt der veranschlagten Pauschalen für Babyerstbekleidung und Babyerstausstattung.

3. Erstausrüstung Bekleidung

Der Bedarf an Erstausrüstung für Bekleidung setzt einen neu auftretenden Bedarf voraus. Zur Grundausrüstung gehören Oberbekleidung, Unterwäsche, Schuhe, Sport- und Bade-Wäsche, Nachtwäsche.

Pauschale: Erwachsene 300,00 €
Kinder bis 12 250,00 €

4. Klassenfahrten:

- Klassenfahrten
- Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten
- Projektfahrten

Mehrtägige Klassenfahrten / Projektfahrten etc. im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind in voller Höhe zu übernehmen. Ausnahme bildet eine Abschlussfahrt der Sekundarstufe 2.

5. Einsatz des Einkommens und Vermögens

Diese Leistungen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich KdU benötigen, ihren Bedarf jedoch aus eigenen Mitteln und Kräften nicht voll abdecken können. In diesem Falle **kann** das übersteigende Einkommen mit Multiplikator 6 berücksichtigt werden.

Potsdam, den 21.01.2009

.....
A. Ernst
Fächbereichsleiter
FB Soziales, Gesundheit und Umwelt



**1. Änderungsverfügung zur Arbeitsanweisung AA Nr. 2/2008 vom 16.01.2009
- Abweichende Erbringung von Leistungen (Sonderbedarfe) nach § 23 Absatz 3 SGB II**

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil B 14 AS 75/10 R vom 24.02.2011 ausgeführt, dass

- zur Erstausrüstung einer Wohnung nur wohnraumbezogene Gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich sind, gehören.
- Hierzu zählt ein Fernsehgerät **nicht**. Es ist weder Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät.
- Die Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, der das Fernsehen dient, soll grundsätzlich aus der **Regelleistung** erfolgen.
- Insofern erforderliche Konsumgegenstände, die wie das Fernsehgerät entsprechend verbreitet sind, aber nicht zur Erstausrüstung einer Wohnung zählen, können nur noch **darlehensweise** erbracht werden (vgl. § 23 Abs 1 SGB II).

Daher ist eine Leistungsgewährung von Fernseh- oder Radiogeräten gemäß § 23 Abs 3 SGB II nicht mehr möglich.

Die Änderungsverfügung tritt mit dem 14.03.2011 in Kraft.


i.v. 
Latacz-Blume 09.03.11
Fachbereichsleiterin